

wesen sein sollte, erscheint schwer vorstellbar; eher hat es sich um ein Manuale für den privaten Gebrauch gehandelt.

Diese Einzelkanones-Exzertreihen laufen nicht exakt mit fol. 62 als letztem Blatt der Lagenreihe mit Kustoden aus, sondern erst auf fol. 67<sup>v</sup> – das heute verbunden ist und auf jeden Fall vor Blatt 63 und somit hinter Blatt 62 gehört. Auf fol. 67<sup>v</sup> beginnend und auf fol. 63<sup>r</sup>–65<sup>r</sup> weiterlaufend folgt unter der Rubrik *Dicta in exposito [!] super Mattheum* als *cap. I* sodann ein leicht bearbeitetes Exzerpt aus dem Matthäus-Kommentar des Hieronymus über das Verbot, sich von seiner Frau zu trennen und eine neue Ehe einzugehen<sup>25</sup>. Daran schließt sich als *cap. II* auf fol. 65<sup>r</sup>–66<sup>v</sup> ein längerer Auszug aus dem ersten Korintherbrief über die Ehe an (1. Cor. 6.12–8.1)<sup>26</sup>. Überkommen in einem Codex mit kirchenrechtlichem Textmaterial aus dem mittleren 9. Jahrhundert denkt man bei diesem Thema vielleicht dann doch an die Eheaffäre Lothars II. in jener Phase, die diese im Jahr 862 erreicht hatte.

Nach fol. 66 liegt also Blattverlust vor; fol. 67 war weiter vorne vor fol. 63 einzuordnen; und auch vor fol. 68 konstatiert man wiederum Blattverlust. Hier erst ist also der Übergang vom Hauptteil zum Schlussteil dieser Handschrift anzusetzen (die in diesem Schlussektor alles andere als einheitlich zusammengesetzt ist<sup>27</sup>). Und genau hier auf

25) Hieronymus, *Commentariorum in Matheum libri IV*, hg. von David HURST / Marcus ADRIAEN (S. Hieronymi presbyteri opera I/7, CC 77, 1969) S. 165,710–725 (fol. 67<sup>v</sup>) und S. 165,725–169,822 (fol. 63<sup>r</sup>–65<sup>r</sup>).

26) Gefolgt noch von Karthago c. 24 der Dionysio-Hadriana (MIGNE PL 67 Sp. 191), am Seitenende nach wenigen Zeilen durch Blattverlust abbrechend.

27) Im Schlussteil der Handschrift fehlen Kustoden. Wie diese Blätter 68–88 sich im Einzelnen zu Lagen zusammenfügen, lässt sich allein anhand eines Digitalisates der Handschrift nicht zweifelsfrei erschließen. – Zu Mácon (855) cc. 3, 4 und 8 auf fol. 68<sup>r</sup>–69<sup>r</sup> vgl. unten S. 8; zu den anschließenden Kapiteln auf fol. 69<sup>v</sup>–72<sup>r</sup> vgl. unten S. 9 Anm. 29; Blatt 72a, ungezählt, von anderer Hand, und auf der Verso-Seite durch Blattverlust abbrechend, enthält drei Exzerpte aus Dekretalen der Dionysio-Hadriana. – Eine paläographisch wie inhaltlich wohl ursprünglich eigenständige Blattserie sind sicherlich die Blätter 73–78 gewesen, die auf fol. 74<sup>r</sup>–76<sup>r</sup> den *Laterculus provinciarum Polemii Silvii* überliefern (MGH AA 9 S. 552–612, zur Handschrift S. 512 Nr. 70), gefolgt fol. 76<sup>r</sup>–78<sup>r</sup> von der *Notitia Galliarum* (ebd. S. 511–551; zur Handschrift S. 571 Nr. 70). Die untere Hälfte von fol. 78<sup>r</sup> ist leer, während auf dem ursprünglich wohl leer belassenen Außenblatt 73<sup>r</sup>–v nachträglich eine Epistola formata eines nicht erschließbaren Ausstellers mit der Namensinitiale A und mit Inkarnationsdatierung in das Jahr 867 eingetragen worden ist (MGH Formulae S. 561; der Bischofssitz des A war sicherlich nicht Vienne). – Eine nunmehr neu auftretende jüngere Hand (des ausgehenden 9. Jahrhunderts?) hat sodann fol. 78<sup>v</sup>–79<sup>r</sup> Gregors I. Brief JE 1819 an Anatholicus von Konstantinopel vollständig eingetragen (Gregor-Register XI 29, MGH Epp. 2 S. 299 f., die Endzeilen 1–7